

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderlenkräder, Typ VICTOR F, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Zeichnungsunterlagen festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderlenkräder, Typ VICTOR F, dürfen nur mit den im Gutachten Nr. 157722/83773, Blatt 4 genannten Naben (Adaptern) zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Die Bezieher der Sonderlenkräder sind in einer mitzuliefernden Einbauanweisung auf die Zuordnung der Lenkräder und Naben (Adapter) zu den Fahrzeugen hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Sonderlenkrad, Typ VICTOR F, müssen an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben angebracht sein:

Hersteller oder Herstellerzeichen:

Typ:

Typzeichen:

Außerdem ist an jeder Nabe (Adapter) die zugehörige Teilenummer (Gutachten, Blatt 4, Spalte 3) anzubringen.

Die Sonderlenkräder, Typ VICTOR F, dürfen mit einer weißen Parallelnaht oder einer schwarzen Kreuznaht sowie zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen und mit der Bezeichnung „SPEZIAL“ versehen werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V. – Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr –, Köln, vom 29. 04. 1977 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 13. Juli 1977

Im Auftrag

Hesse

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Regierungsassistent z. A.

Anlagen:
1 Gutachten

Kraftfahrt-Bundesamt

431 131



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 70010

für die

Sonderlenkräder für Kraftfahrzeuge

Typ

VICTOR F

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma

Interspeed Autozubehör GmbH

in

4803 Steinhagen

für die obenbezeichneten, von der Firma VICTOR VOLANTI SPEZIALI, Marcellise/Italien,

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 70010

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die umstehende Allgemeine Betriebserlaubnis gilt für das Lederlenkrad VICTOR F — KAB 70010 — in Verbindung mit der genannten Nabe zur Verwendung in den Fahrzeugen:

Nabe	amtl. Typenbezeichnung	Fahrzeug-ABE-Nr.	
BLMC	Mini 850 MK II	6264	T 31
	Mini 1000 MK II	6314	
	Mini 850 MK II	6390	
	Mini 1000 MK II	6391	
	Mini 850 MK II	6911	
	Mini 1000 MK II	6928	
	Mini MK II	8224	
	Mini MK II	8224/1	



INTERSPEED-Lederlenkräder mit ABE brauchen nicht beim TÜV vorgeführt oder beim Straßenverkehrsamt eingetragen zu werden. Die ABE ist ständig mitzuführen.

INTERSPEED Dietz GmbH
Leinenbrink 11
4806 Werther-Mäger
Tel. 05203 / 5721

EINBAUHINWEISE:

Nach Demontage des Original-Lenkrades überzeugen Sie sich bitte, daß Ihr INTERSPEED-Pralltopf mit diesem bezüglich Kontaktring bzw. Kontaktstift übereinstimmt. Andernfalls können Sie mit einfachem Werkzeug die Original-Teile auf den INTERSPEED-Pralltopf umrüsten. Das beiliegende Massekabel zwischen Pralltopf und Lenkrad mit befestigen, Lenkrad auf Lenksäule aufstecken, nach jeder Richtung drehen und einwandfreie Funktion von Kontaktring bzw. Kontaktstift überprüfen. Lenksäulenmutter kräftig, aber nicht mit übermäßiger Gewalt anziehen, evtl. Vorschriften des Kfz-Herstellers beachten. Polster aufstecken und Massekabel bzw. Kabel des Kontaktringes oder Kontaktstiftes mit den Kabelschuhen des Hupknopfes verbinden. Hupknopf in das Polster klemmen.

INTERSPEED Autozubehör-Vertrieb Dietz GmbH

Bielefelder Straße 115, D-4803 Steinhagen, ☎ (0521) 109433, ✉ 932137